

Richtlinien über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrkräfte-Richtlinien)

Vom 31.10.1995

in der Fassung der Zweiten Änderung vom 30.6.99 zuletzt geändert 11.3.2008

- gültig ab 1.6./1.8.99 -

Geltungsbereich

Nach Nr. 5 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen gilt die Anlage 1 a zum BAT nicht für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte. Für diesen Personenkreis ist die Vergütung im Arbeitsvertrag nach Maßgabe dieser Richtlinien zu vereinbaren.

A. Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen

1.

Lehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen, aber nicht die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden in die Vergütungsgruppen des BAT eingruppiert, die nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht der Besoldungsgruppen entsprechen, denen die vergleichbaren beamteten Lehrkräfte angehören:

Besoldungsgruppe	Vergütungsgruppe	Entgeltgruppe (*)
A 9	V b	9 (**)
A 10	IVb	9
A 11	IVa	10
A 12	III	11
A 13	IIa	13
A 14	Ib	14
A 15	Ia	15
A 16	I	15 Ü

Die für die beamteten Lehrkräfte geltenden "Grundsätze für die Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt" sind sinngemäß auf die nach Teil A dieser Richtlinien eingruppierten Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis anzuwenden.

Soweit bei vergleichbaren beamteten Lehrkräften die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von einer abgeleiteten Dienstzeit abhängig ist, tritt an die Stelle

des Beginns der Dienstzeit der Zeitpunkt, in welchem vergleichbare Beamte ihre Probezeit beenden würden. Diese "fiktive" Dienstzeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen unter sinngemäßer Anwendung der laufbahnrechtlichen Vorschriften bis zur Mindestdauer abgekürzt werden.

2.

Höhergruppierungen aufgrund der Übertragung eines Funktionsamtes nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 in der jeweils geltenden Fassung sind zu Beginn des Monats vorzunehmen, in dem die endgültige Bestellung nach dem Hamburgischen Schulgesetz erfolgt.

3.

Wird Lehrkräften im Beamtenverhältnis nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, des Hamburgischen Besoldungsgesetzes oder der Verordnung über die Gewährung von Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen eine Amts- oder Stellenzulage gewährt, so erhalten die vergleichbaren Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis eine Zulage in gleicher Höhe nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vorschriften. Diese Zulagen gehören zu den ruhegeldfähigen Bezügen (§ 8 RGG), soweit diese Zulagen bei den beamteten Lehrkräften ruhegehaltfähig sind.

4.

~~Auf Lehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrätin oder Studienrat der BesGr. A 13 – mit Ausnahme der Studienrätin bzw. des Studienrates an Volks- und Realschulen – erfüllen, ist Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierbei ein Betrag von 205,09 DM (vom 1.7.03 bis zu 31.3.04 = 111,71 €; vom 1.4.04 bis 31.7.04 = 112,83 €; vom 1.8.04 = 113,96 €) zugrunde zu legen ist. Auf die Zulage nach dieser Vorschrift ist die allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17.5.1982 anzurechnen.~~

(gestrichen mit Wirkung vom 1.11.2006)

5.

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform bzw. -art verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte mit dem Regellehramt für die Schulform, an der sie beschäftigt werden. Lehrkräfte mit einer Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen mit entsprechender Tätigkeit werden gemäß ihrer Lehrbefähigung vergütet.

6.

Lehrkräfte an Gesamtschulen werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.

7.

Die Regelungen des Teiles A finden auch Anwendung auf Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung im Angestelltenverhältnis sowie auf sonstige Angestellte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Pflichtstundenregelung für Lehrkräfte unterliegen und als Klassenleiterin oder

Klassenleiter an Sonderschulen oder als Leiterin oder Leiter von Vorschulklassen bzw. Schulkindergärten eingesetzt sind.

Dies gilt auch, wenn diese Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen noch nicht über die laufbahnrechtlich vorgeschriebene förderliche Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst verfügen.

Angestellte in der Tätigkeit von Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung erhalten die Vergütung aus der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe im Vergleich zu der Vergütung, die Angestellte nach Absatz 1 mit entsprechender Tätigkeit erhalten würden.

~~Auf diese Angestellten ist die Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierbei ein Betrag von 205,09 DM (vom 1.7.03 bis zu 31.3.04 = 111,71 €; vom 1.4.04 bis 31.7.04 = 112,83 €; vom 1.8.04 = 113,96 €) zugrunde zu legen ist. Auf die Zulage nach dieser Vorschrift ist die allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17.5.1982 anzurechnen.~~
(gestrichen mit Wirkung vom 1.11.2006)

8.

Die Regelungen des Teiles A finden keine Anwendung auf die Lehrkräfte, die für die Dauer des Ernennungsverfahrens zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf der Grundlage eines an das Beamtenrecht angeglichenen Sonderarbeitsvertrages beschäftigt werden.

B. Sonstige Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die nicht unter Abschnitt A fallen, werden in die Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT wie folgt eingruppiert:

I. Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, soweit nicht in den Abschnitten II - IV geregelt

Vergütungs- *Entgelt-*
gruppe *gruppe (*)*

1. Angestellte in der Tätigkeit von Lehrkräften

a) mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen
oder

b) mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und abgelegter 2. Staatsprüfung, die in einem ihrem Studium

III

II

entsprechenden Fach unterrichten (Protokollnotizen Nrn. [1,7,8](#))

2. Angestellte in der Tätigkeit von Lehrkräften

a) mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
oder

b) mit Erster Staatsprüfung bzw. Erster Lehramtsprüfung für das Lehramt an der Primarstufe bzw. Grundschule oder an der Grund- und Hauptschule,

IVa 10

die Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen,
(Protokollnotizen Nrn. [1,7](#))

3. Angestellte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule, die Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen (Protokollnotizen Nrn. [1,7,8,9](#))

IVb 9

4. Angestellte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit sonstiger Lehrerausbildung (z.B. Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung des Staates oder Landes ihrer Lehrerausbildung
(Protokollnotiz Nr. [7](#))

IVb 9

5. Angestellte in der Tätigkeit von Lehrkräften ohne abgeschlossene Ausbildung nach Fallgruppen 1 bis 4
(Protokollnotiz Nr. [10](#))

Vb 9 (**)

6. Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlußprüfung, die Fremdsprachen unterrichten

IVa 10

7. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer nach mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit

IVa 10

8. Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher,

a) die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind
oder

b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,

IVa

10

mit entsprechender Tätigkeit

9. Musikerzieherinnen und Musikerzieher,

a) die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlußprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad "Diplom-Musiker" erworben haben
oder

b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,

IVa

10

mit entsprechender Tätigkeit

10. Musiklehrerinnen und Musiklehrer

mit Prüfung für das Fach Musik an Realschulen

IVb

9

11. Musiklehrerinnen und Musiklehrer oder Zeichenlehrerinnen und Zeichenlehrer

mit einer Ausbildung, die nicht den Fallgruppen 8 bis 10 entspricht, aber der Beschäftigung als Musik- oder Zeichenlehrerin oder Musik- oder Zeichenlehrer förderlich ist,

Vb

9 (**)

12. Musiklehrerinnen und Musiklehrer sowie Zeichenlehrerinnen und Zeichenlehrer ohne Ausbildung nach den Fallgruppen 8 bis 11

VIb

6

13. Technische Lehrkräfte mit Lehrbefähigung oder mit einer Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer	Vb	9 (**)
14. Technische Lehrkräfte		
• mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens ein Fach	Vlb	6
• nach mindestens dreijähriger Unterrichtstätigkeit und Bewährung	Vb	9 (**)
15. Werklehrerinnen und Werklehrer mit Lehrbefähigung für Werkarbeit		
• nach mindestens dreijähriger Unterrichtstätigkeit und Bewährung	Vb	9 (**)
16. Angestellte in der Tätigkeit von Lehrkräften		
a) mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülerinnen und Schülern muttersprachlichen Ergänzungsunterricht im Sinne der Vereinbarung der KMK über den Unterricht der Schüler ausländischer Arbeitnehmer vom 8.4.1976 in der jeweiligen Fassung erteilen	IVb	10
nach mindestens sechsjähriger Unterrichtstätigkeit und Bewährung	IVa	10
b) ohne Ausbildung nach Fallgruppe a mit sonstiger Lehrerausbildung (z.B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülerinnen und Schülern muttersprachlichen Ergänzungsunterricht im Sinne der Vereinbarung der KMK über den Unterricht der Schüler ausländischer Arbeitnehmer vom 8.4.1976 in der jeweiligen Fassung erteilen	Vb	9
nach mindestens sechsjähriger Unterrichtstätigkeit und Bewährung ¹	IVb	9
17. Angestellte in der Tätigkeit von Lehrkräften Mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die sowohl im Regelunterricht mit	IVb	10

mindestens einem wissenschaftlichen Fach eingesetzt sind als auch in nicht unerheblichem Umfang ausländischen Schülerinnen und Schülern muttersprachlichen Unterricht erteilen

nach mindestens sechsjähriger Unterrichtstätigkeit und Bewährung IVa 10

II. Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Sonderschulen

1. Lehrkräfte für den Fachunterricht in Sport (Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer)

a) mit staatlich anerkannter Prüfung .	Vc	8
nach dreijähriger Unterrichtstätigkeit	Vb	9 (**)
b) mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrerin und als staatlich geprüfter Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrerin und staatlich anerkannter Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege	VIb	6
nach dreijähriger Unterrichtstätigkeit	Vc	8
c) ohne staatliche Anerkennung/ Prüfung	VII	(entfallen)
nach dreijähriger Unterrichtstätigkeit (Protokollnotiz Nr. 4)	VIb	6

III. Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen sowie beruflichen Schulen

1. Angestellte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten

a) mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und bestandener Zweiter Staatsprüfung
oder

b) mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, deren Vorbildung geeignet ist, den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an der Ober- und Mittelstufe allgemeinbildender oder an der Oberstufe beruflicher Schulen zu eröffnen
oder

c) mit abgeschlossenem Studium von mindestens acht vorgeschriebenen Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule

mit einer auf das Studium bezogenen Unterrichtstätigkeit
(Protokollnotizen Nrn. [1,2,3,5,8](#))

IIa 13

2. Angestellte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten

mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen
(Protokollnotizen Nrn. [1,5,8](#))

IVa 10

3. Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlußprüfung, die in Fremdsprachen unterrichten
(Protokollnotiz Nr. [5](#))

IIb 11

4. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit
(Protokollnotiz Nr. [5, 6](#))

IIb 11

5. Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher,

a) die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind
oder

b) nach einem mindestens sechssemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,

IIb 11

mit entsprechender Tätigkeit
(Protokollnotiz Nr. [5, 6](#))

6. Musikerzieherinnen und Musikerzieher,

a) die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlußprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad "Diplom-Musiklehrer" erworben haben oder,

b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, mit entsprechender Tätigkeit (Protokollnotiz Nr. 5 , 6)	IIb	11
7. Musikerzieherinnen und Musikerzieher mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik und staatlicher Prüfung für Musiklehrerinnen bzw. Musiklehrer und zweiter Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik	IVb	9
8. Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher oder Musikerzieherinnen und Musikerzieher ohne Ausbildung nach Fallgruppen 5 bis 7 mit anderweitiger Ausbildung und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen mit entsprechender Tätigkeit	IVb	9
9 a) Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung nach dreijähriger Unterrichtstätigkeit	Vb IVb	9 9
b) Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrerin bzw. staatlich geprüfter Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrerin bzw. staatlich anerkannter Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege nach dreijähriger Unterrichtstätigkeit	Vc Vb	8 9 (**)
c) Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer ohne staatliche Anerkennung/Prüfung nach dreijähriger Unterrichtstätigkeit (Protokollnotiz Nr. 4)	VIb Vb	6 9 (**)

IV. Lehrkräfte an beruflichen Schulen

1. Angestellte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Bürowirtschaft, Kurzschrift und Maschinenschreiben

a) mit Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei dieser Fächer
mit entsprechender Tätigkeit

Vb 9

nach dreijähriger Unterrichtstätigkeit und Bewährung

IVb 9
8

b) ohne Lehrbefähigung bzw. Unterrichtserlaubnis nach Nr. 1 Buchstabe a
mit entsprechender Tätigkeit

Vc 8

nach dreijähriger Unterrichtstätigkeit und Bewährung

Vb 9 (**)

2. Angestellte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für den Werkstattunterricht
mit entsprechender Tätigkeit

Vb 9

nach dreijähriger Unterrichtstätigkeit und Bewährung

IVb 9

3. Angestellte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für den sonstigen Fachunterricht an beruflichen Schulen

a) mit Fachhochschul- bzw. Ingenieurschulabschluß oder einer gleichgestellten Ausbildung, die noch nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer erfüllen
mit entsprechender Tätigkeit

IVa 10

b) ohne Ausbildung nach Nr. 3 Buchstabe a mit anderweitiger Ausbildung
mit entsprechender Tätigkeit

IVb 9

Protokollnotizen zum Teil B

Nr. 1

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der Ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer Ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß die Abschlußprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert und für dessen Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Prüfungssemester, Praxissemester o.ä. - vorgeschrieben ist.

Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch

ein Studienabschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule eines EG Mitgliedstaates, der durch nationales Recht gleichgestellt ist, oder

ein Studienabschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule im sonstigen Ausland, den die zuständige Behörde als gleichwertig anerkannt hat. Dieses gilt auch für in der früheren DDR erworbene staatliche oder akademische Abschlüsse von Hochschulausbildungen.

Abweichend von Absatz 1 bis 3 gilt bei der Anwendung des Tätigkeitsmerkmals des Abschnitts I Fallgruppe 1 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grund- und Mittelstufe bzw. ein vergleichbares Lehramt, das zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Grund- und Mittelstufe berechtigt, an einer pädagogischen Hochschule als Nachweis des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Nr. 2

Von diesem Tätigkeitsmerkmal werden nicht erfaßt, Angestellte mit der Ersten Staatsprüfung (Erste Lehramtsprüfung) für ein Lehramt

an der Primarstufe

an der Grund- und Hauptschule

an der Sekundarstufe I

an der Primarstufe und Sekundarstufe I

an der Realschule

und mit vergleichbaren Lehrämtern. Die Eingruppierung richtet sich dann nach Abschnitt I.

Nr. 3

Der Zweiten Staatsprüfung stehen gleich

die Bestallung als Ärztin oder Arzt

die Hauptprüfung für Lebensmittelchemikerinnen bzw. Lebensmittelchemiker

die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche.

Nr. 4

Das Merkmal zu Abschnitt II Fallgruppe 1 Buchstabe a und zu Abschnitt III Fallgruppe 9 Buchstabe a gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen bzw. -lehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluß einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.

Nr. 5

Für Lehrkräfte an Gesamtschulen gilt dieses Tätigkeitsmerkmal nur, wenn sie nicht nur vorübergehend entweder nur in der Sekundarstufe II oder sowohl in der Sekundarstufe II als auch in der Sekundarstufe I unterrichten; anderenfalls richtet sich die Eingruppierung nach Abschnitt I.

Nr. 6

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Lehrkräfte an beruflichen Schulen, die berufskundlichen Fachunterricht erteilen; für diese Lehrkräfte gilt Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe a.

Nr. 7

Dieses Merkmal gilt nicht für die unter Abschnitt I Fallgruppen 16 und 17 aufgeführten Lehrkräfte.

Nr. 8

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer sowie Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer.

Nr. 9

Dieses Merkmal gilt nicht für die unter Abschnitt IV Fallgruppe 1 aufgeführten Lehrkräfte.

Nr. 10

Dieses Merkmal gilt nicht für die in nachstehenden Abschnitten/ Fallgruppen aufgeführten Lehrkräfte:

Abschnitt I Fallgruppen 12, 14 und 15

Abschnitt II Fallgruppe 1

Abschnitt III Fallgruppen 9b und 9c

Abschnitt IV Fallgruppe 1b.

Gemeinsame Bestimmungen zum Teil B

Soweit Tätigkeitsmerkmale einen Aufstieg (z.B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) enthalten, gilt § 23 b Abschnitt A BAT entsprechend.

Die Unterrichtstätigkeit ist im öffentlichen Dienst unabhängig von der Schulform/-art abzuleisten.

Bei den unter Abschnitt I Fallgruppe 16 aufgeführten Lehrkräften können auf die Bewährungszeit Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Heimatlandes angerechnet werden.

Erhalten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis für Tätigkeiten in einer bestimmten Schulform/Schulart Amts- oder Stellenzulagen, wird Lehrkräften im Angestelltenverhältnis, die unter Teil B dieser Eingruppierungsregelung fallen, unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe eine persönliche Zulage gezahlt, es sei denn, daß die Heraushebung der Tätigkeit bei der Angestellten bzw. dem Angestellten durch die Eingruppierung berücksichtigt ist. Diese Zulagen gehören zu den ruhegehaltfähigen Bezügen (§ 8 RGG), soweit diese Zulagen bei den Beamtinnen und Beamten ruhegehaltfähig sind.

C. Übergangsregelung

Für die Angestellten, die am 31.10.1995 in einem Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg gestanden haben, das am 1.11.1995 fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

Arbeitsverträge, die am 31.10.1995 mit der Freien und Hansestadt Hamburg bestanden haben und ab 1.11.1995 fortgesetzt werden, bleiben, soweit die in ihnen vereinbarten Regelungen günstiger sind als nach diesen Richtlinien, unberührt. Der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages im unmittelbaren Anschluß an einen beendeten Vertrag gilt nicht als Fortsetzung des Arbeitsvertrages im Sinne des Satzes 1.

Hängt die Eingruppierung nach diesen Richtlinien von der Zeit einer Unterrichtstätigkeit/Bewährung ab, so wird die vor dem 1.11.1995 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Richtlinien bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

D. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.11.1995 in Kraft.

Die "Richtlinien zur Regelung der Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte einschließlich der pädagogischen Unterrichtshilfen" vom 25.4.1977 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

() Soweit nicht anders angegeben, gilt die angegebene Entgeltgruppe sowohl für am 31. Oktober 2006 / 1. November 2006 vorhandene Beschäftigte als auch für ab dem 1. November 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge. Die Angabe der Entgeltgruppen ist kein offizieller Bestandteil der Lehrkräfte-Richtlinie.*

*(**) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5*

Impressum:

Zuletzt aktualisiert	Inhaltlich verantwortlich (Name, Leitz.):	Erstellt von (Name, Leitz.):
20.03.2008	Peter Burow , V 43	Peter Burow , V 43